Vonovia SE
Düsseldorf

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MAßGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDE.

Die Vonovia SE, Düsseldorf (die „**Bieterin**“), hat am 1. Dezember 2015 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines kombinierten Bar- und Tauschangebotes („**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der Deutsche Wohnen AG, Frankfurt am Main („**Deutsche Wohnen**“) zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien der Deutsche Wohnen (ISIN DE000A0HN5C6) („**Deutsche Wohnen-Aktien**“) gegen Zahlung eines Geldbetrags von EUR 83,14 und Gewährung von 7 neuen, auf den Namen lautenden Aktien der Bieterin (ISIN DE000A1ML7J1) („**Vonovia-Angebotsaktien**“) je 11 zur Annahme eingereichter Deutsche Wohnen-Aktien veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots endet am 26. Januar 2016, 24:00 Uhr (MEZ), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

1. Bis zum 11. Januar 2016, 18:00 Uhr (MEZ) („**Meldestichtag**“), ist das Übernahmeangebot für insgesamt 24.695.079 Deutsche Wohnen-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 7,3190 % des bestehenden Grundkapitals und der bestehenden Stimmrechte der Deutsche Wohnen, jeweils soweit öffentlich bekannt.

2. Die Bieterin hielt zum Meldestichtag unmittelbar 1.500.000 Deutsche Wohnen-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,4446 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der Deutsche Wohnen, jeweils soweit öffentlich bekannt.

   Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 und 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar Deutsche Wohnen-Aktien. Ihnen wurden zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus Deutsche Wohnen-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

3. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 und 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen hielten darüber hinaus zum Meldestichtag nach den §§ 25, 25a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) mitzuteilende Stimmrechte oder Instrumente betreffend Deutsche Wohnen-Aktien.

4. Die Gesamtzahl der Deutsche Wohnen-Aktien, für die bis zum Meldestichtag das Übernahmeangebot angenommen wurde, zuzüglich der Deutsche Wohnen-Aktien, die die Bieterin unmittelbar hält, beläuft sich somit zum Meldestichtag auf insgesamt 26.195.079 Deutsche Wohnen-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 7,7635 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der Deutsche Wohnen, jeweils soweit öffentlich bekannt.

Düsseldorf/Bochum, den 12. Januar 2016

Vonovia SE

Der Vorstand

Wichtiger Hinweis:

Diese Veröffentlichung stellt weder ein Angebot zum Tausch, Kauf oder Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Tausch, Kauf oder Verkauf von Aktien dar, sondern enthält eine gesetzliche Pflichtmitteilung nach dem WpÜG im Zusammenhang mit einem öffentlichen Übernahmeangebot. Die endgültigen Bedingungen und weitere das öffentliche Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestatteten Angebotsunterlage mitgeteilt. Investoren und Aktionären der Deutsche Wohnen AG wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot stehenden Mitteilungen und Dokumente der Vonovia SE vollständig und aufmerksam zu lesen, sobald diese bekannt gemacht worden sind, da sie wichtige Informationen enthalten oder enthalten werden.

Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen sowie gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Übernahmeangebot in jenen Rechtsordnungen unterbreitet werden, in denen dies einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde.

Die Aktien der Vonovia SE wurden und werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der USA registriert. Aus diesem Grund dürfen die Aktien der Vonovia SE, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht in den USA sowie anderen Rechtsordnungen angeboten oder verkauft werden, wo dies einen Verstoß gegen nationales Recht darstellen würde. Es findet keine Registrierung der in dieser Bekanntmachung genannten Aktien der Vonovia SE gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in den USA statt. Es findet zudem kein öffentliches Angebot in den USA statt. Sofern die Aktien der Vonovia SE nach der Einschätzung von Vonovia SE gemäß den Bestimmungen des U.S. Securities Act von 1933 einem U.S. Aktionär weder angeboten noch an diesen übertragen werden dürfen, erhält dieser U.S. Aktionär, der wirksam dieses Angebot annimmt, anstatt der ihm zustehenden Anzahl an Aktien der Vonovia SE einen entsprechenden Barbetrag in Euro aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von Aktien der Vonovia SE.

Soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist und in Übereinstimmung mit deutscher Marktpraxis erfolgt, können die Vonovia SE oder für sie tätige Broker außerhalb des öffentlichen Übernahmeangebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der weiteren Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar Deutsche Wohnen-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt in gleicher Weise für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in bzw. ein Optionsrecht auf Deutsche Wohnen-Aktien gewähren. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu ausgehandelten Konditionen erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist.